

## Stadtverwaltung Meckenheim

**Postanschrift:** Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
**Hausanschriften:**  
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4  
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12  
**Vorwahl:** (02225)  
**Telefon:** 917-0  
**Telefax:** 917-100  
**Stadtwerke:** 917-175  
**E-Mail:** stadt.meckenheim@meckenheim.de  
**Internet:** www.meckenheim.de  
**Facebook:** www.facebook.com/meckenheimde  
 Telefonnummer des städtischen  
 Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110  
 E-Mail: ordnungsausschuss@meckenheim.de

### Öffnungszeiten Rathaus

Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Es wird darum gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Neu: Termine für den Besuch des Bürgerbüros sowie des Standesamtes der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: [termine.meckenheim.de](http://termine.meckenheim.de).

Ohne Termin ist das Bürgerbüro nur noch mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter [buergerbuerero@meckenheim.de](mailto:buergerbuerero@meckenheim.de) - auch zwecks Terminvereinbarung - erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Telefonnummer anzugeben.

### Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

## Hallenfreizeitbad

Siebengebirgsring 6, ☎ (02225) 917 475  
 Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Sie unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de).

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzung des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 20. September 2022, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 1. Juni 2022
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Neubau Trinkwasserleitung Rheinbacher Straße/Ahrstraße, Zustimmung zur Entwurfsplanung
5. Energieeinsparmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke
6. Schriftliche Anfragen
7. Mündliche Anfragen
8. Mitteilungen
- 8.1. Sachstand DGUV-Prüfung der Straßenbeleuchtung
- 8.2. Sachstand Neubau und Sanierung der Trinkwasserleitung Merler Ring

##### Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 1. Juni 2022
  2. Anerkennung der Tagesordnung
  3. Beschaffung LED-Leuchtmittel zur Umrüstung der Oberlichtlaternen
  4. Beauftragung Lieferung Wasserzähler für den Turnstausch 2023
  5. Beauftragung Dienstleistung Zählerwechsel 2023
  6. Beauftragung Planungsleistungen Rheinbacher Straße/Ahrstraße
  7. Schriftliche Anfragen
  8. Mündliche Anfragen
  9. Mitteilungen
  - 9.1. Sachstand Beschaffung E-Fahrzeuge
- Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meckenheim über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Stadt Meckenheim

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2022 (GV. NRW. S. 202) habe ich

#### Stephan Engbert, geboren 1981,

mit Wirkung vom 1. September 2022 als Nachfolger für Johannes Steger von der BfM Meckenheim festgestellt.

Herr Steger hat das Ratsmandat mit Ablauf des 31. August 2022 niedergelegt. Die Reserveliste der BfM Meckenheim sieht keine direkte Ersatzbewerberin bzw. keinen direkten Ersatzbewerber vor. Es wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der BfM Meckenheim unter Platz 9 aufgeführte Stephan Engbert nachgerückt ist. Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs.

6 S. 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim als Wahlleiter in 53340 Meckenheim, Siebengebirgsring 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meckenheim, den 8. September 2022

Holger Jung  
 Wahlleiter

## Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) der Stadt Meckenheim vom 8. September 2022

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 7. September 2022 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meckenheim (Abstimmungsgebiet).

### § 2

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzenden. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzenden des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher/ von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### § 3

#### Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Meckenheim.

### § 4

#### Abstimmberichtigung

- (1) Abstimmberichtig ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberichtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das

Wahlrecht nicht besitzt.

### § 5

#### Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberichtigter/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

### § 6

#### Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberichtig und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

### § 7

#### Benachrichtigung der Abstimmberichtigten/ Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jede/n Abstimmberichtigte/n, die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/ des Abstimmberichtigten,
  2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
  3. die Nummer, unter der die/der Abstimmberichtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

### § 8

#### Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/In-

formationsblatt der Stadt Meckenheim zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

### § 9

#### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu

## Bürgermeister

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Anmeldung unter ☎ (02225) 917 297  
 E-Mail: [marion.luebbehuesen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuesen@meckenheim.de)  
 Nächster Termin: 24. Oktober, 16.30 Uhr-18 Uhr

## Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ (02225) 917 289  
 E-Mail: [hanna.esser@meckenheim.de](mailto:hanna.esser@meckenheim.de)

## Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222  
 Internet: [www.ts-bonn-rhein-sieg.de](http://www.ts-bonn-rhein-sieg.de)

## Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

- CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778
- SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: [heymann49@web.de](mailto:heymann49@web.de)
- BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: [pusch.bfm@web.de](mailto:pusch.bfm@web.de)
- Grüne:** Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎ 0173-2675151, E-Mail: [rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de](mailto:rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de)
- UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jone, ☎ 0171-1710097, E-Mail: [hans-erich\\_jone@t-online.de](mailto:hans-erich_jone@t-online.de)
- FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

## Elektrokleinteile-Mobil

**Dienstag, 4. Oktober**  
 13-19 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Erzdorf  
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

## Schadstoff-Mobil

**Dienstag, 4. Oktober**  
 11-13 Uhr Wachtbergstraße (Buswendeschleife) in Merl  
 14.30-17 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Erzdorf  
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

## Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:  
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,  
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim  
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich  
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,  
[marion.luebbehuesen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuesen@meckenheim.de)



## Amtliche Bekanntmachungen

nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimm Scheine enthält.

6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimm Schein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

### § 13 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungs Vorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungs Vorstand.

### § 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

### § 15 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der

Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 16  
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**  
Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 30. August 1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 222) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

**§ 17  
Inkrafttreten**  
Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt

mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 8. September 2022  
Holger Jung, Bürgermeister

## Liebe Meckenheimerinnen und Meckenheimer,

wir stehen als Stadtgesellschaft neben den bekannten Belastungen durch die Corona-Pandemie und die Nachwirkungen der Flutkatastrophe aus dem vergangenen Jahr aktuell erneut vor einer sehr großen Herausforderung. Die aktuelle Energieknappheit sowie die damit einhergehenden massiv steigenden Energiebeschaffungskosten zwingen uns zum sofortigen Handeln. Es gilt, Ressourcen zu schonen, den Verbrauch zu reduzieren und der bereits realen Preisexplosion für Strom und Gas damit entgegen zu steuern. Um eine möglichst große Wirkung zu erzielen, sind wir alle gefordert: Kommunen, Wirtschaft und Privathaushalte. Jede und jeder von uns muss mithelfen, eine drohende Versorgungslücke im Winter zu vermeiden. 20 Prozent Einsparung in allen Bereichen ist die bundesweite Zielvorgabe.

Um diesen ehrgeizigen Plan umsetzen zu können, haben bei uns der Landrat und die 19 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis schon vor Wochen eine Strategie entwickelt, die den Kommunen beim Energiesparen als Richtschnur dient.

Auf dieser Grundlage haben wir in der Stadtverwaltung einen umfangreichen Maßnahmenkatalog entwickelt, dem der Stadtrat am 7. September 2022 einstimmig zugestimmt hat. Erste Maßnahmen sind bereits umgesetzt worden, andere befinden sich in der Vorbereitung.

So sind die Außenbeleuchtung von Rathaus und Jungholz halle sowie die Strahler an öffentlichen Plätzen ausgeschaltet worden. Die Straßenbeleuchtung in unserer Stadt kann an insgesamt über 3.000 Straßenlaternen in einen sogenannten Nachtabschaltmodus gesetzt werden. Dies bedeutet, dass von den beiden Leuchtmitteln je Laterne

nur ein Leuchtmittel über die gesamte Betriebszeit eingeschaltet ist. Die Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird dadurch nicht beeinträchtigt, da wir keine Straßenlaterne komplett ausschalten wollen. Insgesamt werden mehr als 200.000 kWh eingespart.

In den städtischen Gebäuden werden die Raumtemperaturen abgesenkt, in Büroräumen auf maximal 19°C. Sonstige Gemeinschaftsflächen wie Flure oder Teeküchen werden gar nicht mehr beheizt.

Das gilt ausdrücklich nicht für Kindertageseinrichtungen und Schulen, für die Sonderregelungen gelten.

Eine gute Nachricht: Das Hallenfreizeitbad bleibt geöffnet, aber auch hier gibt es Einsparpotenziale. Die Wassertemperatur wird in den Becken entsprechend der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen reduziert.

Anders verhält es sich mit der angegliederten Sauna, die auf Vorschlag der Verwaltung ab dem 1. Oktober 2022 bis auf Weiteres geschlossen bleibt. Die vom Stadtrat einstimmig beschlossene Maßnahme wurde nach Analyse der Besucherzahlen im Verhältnis zum Energieverbrauch getroffen. Die eingesparte Energie entspricht etwa dem Jahresverbrauch von 20 Privathaushalten. Wir haben diese Entscheidung zwar schweren Herzens, letztlich aber voller Überzeugung getroffen. Wir wollen und müssen als Stadtverwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und die Gesellschaft durch unser Handeln zum Mitmachen beim Energiesparen ermuntern.

Inwiefern in den städtischen Turnhallen Energiesparmaßnahmen durch die nutzenden Vereine umgesetzt werden

können, befindet sich aktuell noch in der Diskussion. Jede eingesparte Kilowattstunde zählt und ich zähle natürlich auch auf die Kooperationsbereitschaft des Sports in unserer Stadt.

Auf den großen, von unseren Kindern geschmückten Weihnachtsbaum vor dem Rathaus werden wir nicht verzichten, allerdings auf die Beleuchtung.

Unsere Maßnahmen sind nicht nur umfangreich, sondern basieren vor allem auf intensiven Überlegungen, Analysen und Abstimmungsprozessen. Viele Entscheidungen sind uns dennoch schwergefallen. Denn sie schränken uns ein und nehmen uns ein Stück lieb gewonnener Lebensqualität.

Angesichts der aktuellen Situation werden wir aber alle die Bereitschaft aufbringen müssen, diesen Abbau von Standards in den nächsten Monaten ein Stück weit in Kauf zu nehmen und mit unserem solidarischen Handeln dazu beizutragen, dass auch die Schwächeren in unserer Gesellschaft diese Lage meistern können.

Das ist letztlich der Preis für unsere Freiheit in Europa, die aktuell in der Ukraine verteidigt wird. Während mitten in Europa Blut vergossen wird und Menschen dem fürchterlichen Angriff des russischen Aggressors zum Opfer fallen, müssen wir für unsere demokratischen Werte einstehen, uns solidarisch mit den Menschen in der Ukraine zeigen und zusammenstehen. Dass wir uns von russischen Energielieferungen lösen und uns neuen Quellen zuwenden müssen, versteht sich daher von selbst. Nicht zuletzt, weil auch der voranschreitende Klimawandel nach innovativen Lösungen verlangt.

Die von der Stadt Meckenheim ergriffenen Maßnahmen sind ein wichtiger Beitrag und werden von einer breiten politischen Mehrheit getragen.

Ich möchte Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bitten, die eingeleiteten städtischen Schritte durch Ihre Mithilfe zu unterstützen und selbst aktiv zu werden. Übernehmen auch Sie soziale Verantwortung. Bitte prüfen Sie Ihren Energieverbrauch und schränken Sie ihn – wo es geht – ein. Denn nur zusammen werden wir die Energiekrise meistern. Und gleichzeitig schonen wir auch langfristig vorhandene Ressourcen und tragen damit zum Klimaschutz bei.

Sollten Sie selbst weitere Ideen für Energieeinsparungen der öffentlichen Infrastruktur haben, die wir vielleicht noch nicht geprüft haben, so freue ich mich auf Ihre Vorschläge an [buergermeister@meckenheim.de](mailto:buergermeister@meckenheim.de). Praktische Beispiele zum Energiesparen finden Sie außerdem auf der städtischen Internetseite unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de).

Mit den besten Grüßen aus dem Rathaus  
Ihr



Holger Jung  
Bürgermeister

## Sauna schließt ab dem 1. Oktober vorübergehend Stadt Meckenheim muss Energie einsparen

Die angespannte Lage bei der Energieversorgung zwingt auch die Kommunen zum Handeln. Nach eingehender Prüfung und Analyse wird die Stadt Meckenheim ab dem 1. Oktober die Sauna des Hallenfreizeitbades bis auf Weiteres schließen. Das Hallenfreizeitbad bleibt weiterhin geöffnet – mit reduzierten Wassertemperaturen. Der Rat war in seiner jüngsten Sitzung dem Vorschlag der

Verwaltung gefolgt und hatte die vorübergehende Schließung der Sauna einstimmig beschlossen. „Diese Entscheidung resultiert aus einem intensiven Abwägungsprozess heraus und fällt uns keinesfalls leicht“, bedauert Bürgermeister Holger Jung. „Aber wir müssen mit gutem Beispiel vorangehen und Maßnahmen ergreifen, um das bundesweit ausgegebene Ziel von 20 Prozent Energieeinsparung

zu erreichen und damit einer drohenden Versorgungslücke im Winter vorzubeugen“, bittet Holger Jung die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis. Im Frühjahr 2023 soll aus Sicht der Verwaltung die Schließung der Sauna auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls neu entschieden werden.

Die vorübergehende Schließung der Sauna ist Bestandteil

eines Kataloges von Energiesparmaßnahmen in städtischen Einrichtungen, die von der Stadtverwaltung vielfach schon umgesetzt beziehungsweise in die Wege geleitet worden sind.